

Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.09.2014

Schwerpunkte der Revision des Kinderbildungsgesetzes

1. Stärkung der Sprachbildung und der Bildungschancen (§ 16 a und b i. V. m. § 21 a und b KiBiz n. F.)

Es handelt sich hierbei um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe durch das Jugendamt an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird. Die bisherige Förderung läuft noch bis 01.08.2015 parallel und endet dann.

Der Rat in seiner Sitzung vom 26.06.2014 die Festlegung getroffen, welche Kitas die entsprechenden Fördermittel erhalten.

- Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Unterstützungsbedarf gem. § 16 a i. V. m. § 21 a KiBiz n. F. erhalten einen jährlichen Festbetrag von mindestens 25.000 Euro für mindestens fünf Jahre, der für pädagogisches Personal einzusetzen ist („**plusKITA**“). Für die Stadt Meerbusch ergibt sich ein Landeszuschuss von **insgesamt 50.000 €** für die Förderung von **zwei plusKITA** Einrichtungen mit jeweils 25.000 € jährlich
- Kitas, die einen vergleichsweise höheren Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer Sprachentwicklung betreuen, erhalten zusätzliche Mittel von mindestens 5.000 Euro, die für pädagogisches Personal zur Sprachförderung einzusetzen sind („**Sprachförderkita**“). Auf die Stadt Meerbusch entfällt ein Anteil von **50.000 €**, so dass im Stadtgebiet Meerbusch maximal **10 Kindertageseinrichtungen** mit je 5.000 € jährlich gefördert werden können

Auswahl der plusKITA Einrichtungen in Meerbusch gem. § 16 a i. V. m. § 21 a KiBiz n. F.:

Es wurde sowohl die Anzahl als auch der prozentuale Anteil der Kinder ermittelt für die infolge des geringen Einkommens der Eltern kein Elternbeitrag zu zahlen ist. Die beiden Einrichtungen mit dem höchsten prozentualen Anteil wurden ausgewählt. Hierbei handelt es sich um folgende Einrichtungen:

1. Familienzentrum „Sonnengarten“ in Büberich
2. Kindertageseinrichtung „Unter`m Regenbogen“ in Lank

Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019.

Für beide Einrichtungen wurden zum Beginn des Kita-Jahres die sich ergebenden Fachkraftstunden bereitgestellt auch entsprechend besetzt

Auswahl der Sprachförder-Einrichtungen in Meerbusch gem. § 16 b i. V. m. § 21 b KiBiz n. F.:

- wie bei den plusKITA Einrichtungen - die Zahl der Kinder in der Einrichtung deren Eltern aufgrund des Einkommens im Mai 2014 nach der Elternbeitragsatzung beitragsfrei gestellt sind,
- ergänzend, die Zahl der Kinder, in deren Familien lt. KiBiz Meldebogen zum 01.03.2014 vorrangig nicht deutsch gesprochen wird

Die jeweiligen Listenränge wurden addiert und ergaben die Rangfolge der Zuschussnehmer wie folgt:

1. Familienzentrum „Am Sonnengarten“ – zusätzlich zur plusKita
2. Städt. Kindertageseinrichtung „Lummerland“
3. Städt. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“
4. Städt. Kindertageseinrichtung „Tabaluga“
5. Kath. Familienzentrum „St. Nikolaus“
6. Ev. Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“
7. Städt. Familienzentrum „Fronhof“
8. Kath. Familienzentrum „Marienheim“
9. Ev. Kindertageseinrichtung „Krähennest“
10. Städt. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“

Die Anerkennung gilt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017.

Die Träger wurden über die Bereitstellung der Mittel informiert. Die eingesetzten Fachkräfte sollen über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügen.

2. Bewilligung einer Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz n. F.

- Insgesamt wird für die Stadt Meerbusch ein Betrag i. H. v. **181.000 €** im Kita-Jahr 2014/2015 erwartet, davon entfallen **111.000 €** auf die Einrichtungen der freien Träger und **70.000 €** auf die städtischen Einrichtungen. Die Anteile für die Einrichtungen der freien Träger werden entsprechend an die Träger weitergeleitet.

Die Pauschalen sollen in Personalkraftstunden oder für anderes zusätzliches Personal eingesetzt werden, welches geeignet ist, die Fachkräfte zu unterstützen. Dies kann auch eine hauswirtschaftliche Kraft sein oder mehr Leitungs- oder Verfügungszeit.

3. Bedarfsgerechtigkeit und Anmeldung (§ 3 b)

- Die Bedarfsanmeldung muss seitens der Eltern künftig 6 Monate vor Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes erfolgen und kann auch über elektronische Vormerkssysteme vorgenommen werden.
- Für den Jugendamtsbereich Meerbusch wurden die Vorgaben im Kita-Navigator entsprechend angepasst damit die Bestätigung der Bedarfsanzeige zeitgerecht über das System per Mail oder für die Eltern, die keinen Eltern-Login haben, per Brief erfolgt.

Die Jugendämter sind gehalten, im Rahmen ihrer Planungen auch für Fälle Vorkehrungen zu treffen, in denen Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist einen Betreuungsplatz benötigen.

4. Förderung der Kindertagespflege (§§ 17, 22 und 23)

- Der Landeszuschuss für jedes Kind steigt um 12€ auf 758 €.
- Für Kinder mit einer Behinderung steigt der Zuschuss auf 2.653 € (3,5facher Satz) (sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme

der Betreuung begonnen hat. Derzeit werden vom LVR entsprechende Fortbildungen erarbeitet.)

- **Die privaten Zuzahlungen sind ab 01.08.2014 gesetzlich ausgeschlossen.** (Keine Änderung in Meerbusch)

5. Interkommunaler Finanzausgleich (§ 21 d) näheres in der HH Sitzung

- Im Falle der Aufnahme ortsfremder Kinder kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes i. H. v. 40 % der Kindpauschale verlangen. Allerdings erhebt in diesem Fall nicht mehr die aufnehmende Kommune den Elternbeitrag, sondern die Kommune, die den Kostenausgleich zahlt (also die Kommune in dem das Kind seinen Wohnsitz hat).

Derzeit erfolgt die Sammlung der erforderlichen Daten als Grundlage für weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Jugendämtern der umliegenden kreisangehörigen und kreisfreien Städte mit dem Ziel – zumindest auf Kreisebene – festzulegen, ob untereinander von der Regelung Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

6. Begrenzung der Rücklagenbildung (§ 20 a) – gilt erst ab dem Kita-Jahr 2015/2016

Nicht verausgabte Mittel nach § 19 Abs. 1 KiBiz (Kindpauschalen) können grundsätzlich einer Rücklage zugeführt werden und dann in Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz eingesetzt werden. Ab dem Kita-Jahr 2015/2016 gibt es eine individuell für jede Einrichtung zu errechnende Grenze für die Höhe der Rücklage.

7. Finanzierung allgemein – Planungsgarantie (§ 19 Abs. 4 und 21 e) – gilt erst ab dem Kita-Jahr 2015/2016

Bislang erfolgt die Finanzierung der Kitas auf der Grundlage der zum 15.03. eines Jahres - für das im gleichen Jahr zum 01.08. beginnende Kindergartenjahr - gemeldeten Kindpauschale. Bei einer Abweichung von weniger als 10 % im Monatsschnitt, war keine Nach- oder Rückzahlung erforderlich (10%-Korridor). Dieses System wird durch die Planungsgarantie abgelöst.

Demnach erhält jeder Träger grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen (abzgl. seines Trägeranteils), die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzgl. der 1,5%igen jährlichen Erhöhung ergibt.